

Tobias Müller, Heidelberg*

Zweite Sommerakademie des Heidelberg Center for International Dispute Resolution

In der Zeit vom 13.-18. Juni 2005 fand in Heidelberg zum zweiten Mal in Folge die Sommerakademie zur Internationalen Streitbeilegung unter der Ägide des *Heidelberg Center for International Dispute Resolution* statt. Nach dem Erfolg und der guten Teilnehmerresonanz im letzten Jahr gelang es den Verantwortlichen, insbesondere den Direktoren des Centers Prof. Dr. *Burkhard Heß*, Prof. Dr. *Herbert Kronke* und Prof. Dr. *Thomas Pfeiffer*, auch dieses Jahr, ein Programm aufzustellen, das die mannigfaltigen Erwartungen der Teilnehmer und auch die eigenen Ansprüche ausnahmslos erfüllen konnte. In sechs Tagen wurden sowohl die Grundzüge der unterschiedlichen Verfahren zur Streitbeilegung vermittelt, als auch vertieft zu einzelnen Problemen Stellung bezogen. Methodisch wurden die Themen anhand von Vorträgen der Fachreferenten und praktischen Fallstudien in Gruppenarbeit aufgearbeitet.

Die behandelten Themen konnten den vier Gebieten „Internationales Zivilprozessrecht“, „Europäisches Prozessrecht und Internationale Gerichtsbarkeit“, „Schiedsgerichtsbarkeit“ und „Alternative Dispute Resolution“ zugeordnet werden.

Unter den Teilnehmern befanden sich nicht nur Rechtsanwälte aus dem In- und Ausland, ausländische Postgraduierte, Doktoranden sowie Rechtsreferendare, sondern auch Vertreter aus der Wirtschaft.

I. Europäisches Prozessrecht und Internationale Gerichtsbarkeit

1. Nachdem Professor *Thomas Pfeiffer*, Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und einer der Direktoren des *Heidelberg Center for International Dispute Resolution*, die Teilnehmer begrüßt und diesen einen einführenden Überblick über das Veranstaltungsprogramm verschafft hatte, wies er bereits im Vorfeld auf einige grundlegende Aspekte und Unterschiede hin, die bei der Wahl des Forums anlässlich internationaler Streitigkeiten zu beachten sind. Danach begann Professor *Burkhard Heß*, die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Forderungseinzug im europäischen Binnenmarkt zu erläutern und hinsichtlich der Durchsetzung und der Sicherung von Forderungen verschiedene Strategien gegenüberzustellen. Dabei wurden auch immer wieder wertvolle Hinweise für die Praxis erteilt, etwa wie man über Art 6 Nr. 1 EuGVO durch Begründung einer Streitgenossenschaft in erweitertem Maße gegen einen ausländischen Schuldner den Gerichtsstand im Inland erreichen kann.

Besonderes Augenmerk galt natürlich auch dem neu geschaffenen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen¹. Dieser wichtige Schritt auf dem Wege der europäischen Prozessrechtsvereinheitlichung macht in den betroffenen Fällen ein Exequaturverfahren entbehrlich und lässt eine Anfechtung durch Rechtsmittel nur noch im Urteilsstaat zu. Besprochen wurde zudem die unterschiedliche Behandlung der Vollziehung grenzüberschreitender, einstweiliger Maßnahmen, insbesondere der sog. *freezing orders*, wo der restriktiven Einstellung des EuGH eine überwiegende Akzeptanz der mitgliedstaatlichen Gerichte gegenübersteht. Abschließend wurde zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile referiert.

2. Der zentrale Programmpunkt zum Thema der internationalen Gerichtsbarkeit war eine praktische Fallstudie zum Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anhand des „Bosman“-Falls aus dem

* Tobias Müller ist Rechtsreferendar am LG Heidelberg

¹ VO 805/2004/EG

Jahr 1995. Die Teilnehmer erläuterten gruppenweise die verschiedenen Standpunkte der im damaligen Verfahren Beteiligten und schlüsselten die prozessualen und materiell-rechtlichen Probleme detailliert auf. Begutachtet wurde diese Analyse von keinem geringeren als Rechtsanwalt Professor *Carl Otto Lenz*, Generalanwalt beim EuGH a.D. und Beiratsmitglied des Centers. Professor *Lenz* bekleidete im Originalverfahren die Stellung des Generalanwalts am EuGH und konnte aufgrund seiner reichhaltigen Erfahrung noch zahlreiche Hintergrundinformationen zu diesem und anderen Verfahren geben.

II. Internationales Zivilprozessrecht

Im Verlauf eines weiteren Veranstaltungstages behandelten Professor *Thomas Pfeiffer* sowie Professor *Hannah L. Buxbaum* von der Indiana University, Bloomington (USA), mit den Teilnehmern die Probleme und potentiellen Konfliktsituationen im transatlantischen Rechtsverkehr.

1. Professor *Pfeiffer* zeigte zunächst verschiedene Möglichkeiten auf, mit denen man sich unter den Gesichtspunkten „vorprozessuale Gestaltung“, „Zustellung“, „Zuständigkeit“ und „Unangemessenheit des Forums“ gegen die Entstehung eines wirksamen Prozessrechtsverhältnisses vor einem US-amerikanischen Gericht verteidigen kann. Er führte den Teilnehmern vor Augen, welche rechtlichen Anforderungen nach Ansicht der amerikanischen Gerichte an eine Klagezustellung an einen Ausländer zu stellen sind, und unter welchen Umständen die Gerichte von der eigenen *jurisdiction*² über einen Ausländer ausgehen. Nach einigen Beispielen aus der amerikanischen Rechtsprechung zur sog. *long arm jurisdiction* und der *minimum-contacts Theorie* konnten die Teilnehmer gut nachvollziehen, warum die amerikanische Rechtsprechung aufgrund ihrer schwierigen Berechenbarkeit in Kontinentaleuropa auf so viele Bedenken stößt.

In diesem Zusammenhang wurde besonders auf die Möglichkeit für den Beklagten hingewiesen, einen Antrag auf Verweisung an ein anderes Gericht im Ausland zu stellen, und zu versuchen, das US-Gericht von seiner Eigenschaft als *forum non-convinens*³ zu überzeugen.

Als ungewöhnlich empfunden wurde seitens der Teilnehmer die Zulässigkeit weiter Ausforschungen im Rahmen einer *pretrial discovery*. Auch die unterschiedlichen Ansichten über die Reichweite des Haager Beweisübereinkommens und die sich aus der unterschiedlichen Behandlung ergebenden Konsequenzen waren Anlass für eine ausgiebige Diskussion.

2. Danach beleuchtete Professor *Buxbaum* die zuvor angesprochenen Problemfelder noch einmal aus US-amerikanischer Sicht und legte die dahinterliegenden Intentionen der US-Gerichtsbarkeit näher dar. Mit deren pragmatischen Verständnis zugunsten einer möglichst großen Flexibilität, das notwendigerweise mit dem einem Kontinentaleuropäer vertrauten Prinzip der Vorhersehbarkeit durch klare Verfahrensregeln interferiert, war der eine oder andere zuvor erarbeitete Unterschied nun differenzierter zu beurteilen.

3. Am Vormittag des dritten Veranstaltungstages beschäftigten sich die Teilnehmer unter Leitung von Herrn *Hilmar Raeschke-Kessler*, LL.M. und Rechtsanwalt beim BGH, mit Fragen des transnationalen Zivilprozessrechts. Bei der Analyse verschiedener prozessualer Themengebiete galt ein erster Blick jeweils den von UNIDROIT⁴ und dem American Law Institute erarbeiteten *Principles and Rules of Transnational Civil Procedure*⁵. Dieses unverbindliche Regelwerk widmet sich den tragenden

² Die *subject-matter jurisdiction* betrifft die Verteilung zwischen staatlichen und Bundesgerichten, die *personal jurisdiction* erfasst Aspekte der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit.

³ Das US-Gericht ist in diesem Fall zwar zuständig, Zweckmäßigkeitserwägungen legen aber zur besseren Prozessführung die Befassung eines anderen Gerichts nahe, so dass eine freiwillige Abgabe erfolgt.

⁴ International Institute for the Unification of Private Law – nähere Information unter www.unidroit.org

⁵ ALI/UNIDROIT Principles and Rules of Transnational Civil Procedure, Proposed Final Draft vom 9.3.2004

Prinzipien für eine moderne Verfahrensordnung und versucht, den Besonderheiten des transnationalen Rechtsverkehrs – im Vergleich zu rein innerstaatlichen Streitigkeiten - angemessen Rechnung zu tragen. In einem zweiten Schritt erfolgte eine vergleichende Betrachtung der UNIDROIT-Prinzipien mit den entsprechenden – falls vorhandenen - Vorschriften in der deutschen ZPO, dem UNCITRAL Model Law⁶ und den UNCITRAL Arbitration Rules⁷.

III. Alternative Dispute Resolution

Bei der alternativen Streitbeilegung ist das Verfahren - im Gegensatz zum Schiedsverfahren – nicht darauf angelegt, eine Entscheidung durch einen Spruchkörper herbeizuführen, sondern eine Einigung zwischen den Parteien selbst.

1. Rechtsanwalt Dr. *Christian Duve*, M.P.A., Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer in Frankfurt/Main, zeigte sich im Rahmen der Veranstaltung für das Thema Mediation verantwortlich. Er führte den Teilnehmern anhand eines Gruppenspiels, in welchem sich die jeweiligen Parteien als konkurrierende Marktteilnehmer gegenübertraten, vor Augen, welche Probleme und Gefahren bei mangelnder Kooperation und Kommunikation entstehen können, worauf sie gründen und zu welchen wirtschaftlichen Nachteilen sie führen. Die als Verhandlungsdilemma bekannte Situation zeigte, warum Mediation ein erfolgreiches Mittel sein kann, um zu einer für alle Verhandlungspartner zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Einer weiteren praktischen Gruppenübung lag die Lösung einer reiserechtlichen Streitigkeit zu Grunde. Die Gruppen spielten nacheinander zwei Prozesse durch, wobei der unparteiische Dritte die Parteien zunächst als Richter, danach als Mediator durch das Verfahren leitete. In einem anschließenden Vergleich der Ergebnisse war die Diskrepanz zwar wie erwartet hoch, jedoch wurde die höhere Flexibilität bei einer Kompromisslösung durch Mediation besonders deutlich.

2. Auf internationaler Ebene findet Mediation in jüngerer Zeit immer mehr in einem institutionalisierten Rahmen statt. Auch die ICC⁸, ein weltumfassender Unternehmensverband mit Mitgliedern aus mehr als 130 Ländern, bietet neben anderen Diensten ein der Mediation vergleichbares Verfahren zur alternativen Streitbeilegung an. *Katherine González Arrocha*, Senior Counsel am ICC International Court of Arbitration in Paris, stellte in ihrem Vortrag die ICC ADR Rules⁹ und die Durchführung der alternativen Streitbeilegung unter Mithilfe der ICC vor. Da der Eintritt in ein solches Verfahren stets vom Willen der Parteien abhängt, wird oft bereits im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die Teilnehmer lernten daher unterschiedliche Klauseln für die Initiierung eines solchen Verfahrens kennen, die sich in ihrem Verbindlichkeitsgrad im Falle einer Streitigkeit erheblich unterscheiden.

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

Im letzten, zweitägigen Veranstaltungsblock führte ein fünfköpfiges Experten-Team, bestehend aus Professor *Herbert Kronke*, Generalsekretär von UNIDROIT und Direktor des Heidelberg Center for International Dispute Resolution, Dr. *Anne-Marie Whitesell*, Secretary General beim ICC International Court of Arbitration, Dr. *Francesca Mazza*, Counsel beim ICC International Court of Arbitration, Rechtsanwältin *Patricia Nacimiento*, Partnerin bei Nörr Stiefenhofer Lutz in Frankfurt/Main, und Rechtsanwalt Dr. *Dirk Otto*, Partner bei Norton Rose in Frankfurt/Main, die Teilnehmer von den

⁶ UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration vom 21.6.1985

⁷ UNCITRAL Arbitration Rules vom 15.12.1976

⁸ International Chamber of Commerce

⁹ ICC Amicable Dispute Resolution Rules vom 1.7.2001

Grundideen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit über die einzelnen Verfahrensabschnitte hin zu ausgewählten und besonders bedeutsamen Themen.

Zunächst wurde dargelegt, welche Aufgaben der ICC International Court of Arbitration bei der Durchführung eines institutionellen Schiedsverfahrens zu erfüllen hat. Im Folgenden zeigten die Referenten anhand einer Checkliste Kriterien auf, denen bei der Entscheidung zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen ist. Um überhaupt wirksam in ein Schiedsverfahren eintreten zu können, bedarf es zwischen den streitenden Parteien einer entsprechenden Schiedsvereinbarung, bei deren Formulierung besondere Sorgfalt walten zu lassen ist. Unter Hilfestellung von Dr. *Francesca Mazza* unterzogen die Teilnehmer mehrere beispielhafte, bedenkliche Klauseln einer gründlichen Kontrolle und arbeiteten die jeweiligen zur Unwirksamkeit der Klausel führenden Fehler heraus. Als einen zentralen Punkt bei der Vorbereitung eines Schiedsverfahrens lernten die Teilnehmer die Zusammenstellung des Schiedsgerichts, d. h. die Benennung der Schiedsrichter kennen. In der Regel wählt jede Partei je einen Schiedsrichter, bezüglich des dritten Vorsitzenden muss eine Einigung erzielt werden. Bei der von den Parteien zu treffenden Wahl bzw. dem Vorschlag für den Vorsitzenden müssen eine Vielzahl von Faktoren beachtet werden. Denn oft sind neben dem erforderlichen Fachwissen auch kulturelle, regionale, sprachliche etc. Gesichtspunkte gefragt, damit der Schiedsrichter sich in die jeweilige Situation der Parteien hineinversetzen kann und von den Beteiligten akzeptiert wird. Diese Kenntnisse wurden von den Teilnehmern in der folgenden praktischen Fallübung sofort umgesetzt. Im Anschluss wurden Funktion und Bedeutung der Terms of Reference nahe gebracht, welche zu Beginn noch außerhalb des Schiedsverfahrens als wichtiger Leitfaden und zur Problemfokussierung aufgestellt werden.

Ein tieferer Einblick wurde auch zum Thema der Beweisaufnahme im Rahmen eines Schiedsverfahrens gewährt. Zwar sind die klassischen Beweismittel – z.B. der Zeuge - auch hier gebräuchlich, die konkrete Ausgestaltung kann aber sehr unterschiedlich ausfallen. Als wichtige Hilfe hierbei dienen die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration¹⁰, die von einer internationalen Arbeitsgemeinschaft zusammengestellt wurden und den internationalen Standard widerspiegeln. Sie tragen insbesondere solchen Streitigkeiten Rechnung, bei denen die Parteien aus Ländern mit unterschiedlicher Rechtstradition kommen. Ihre Anwendung kann von den Parteien entweder ganz oder teilweise vereinbart werden. Dr. Ottos Vortrag befasste sich mit der Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedsurteile unter dem New Yorker Übereinkommen, was durch eine praktische Fallstudie nochmals verdeutlicht wurde.

Den Abschluss bildete der Beitrag von Isabel Mulder über die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln. Frau Mulder ging dabei insbesondere auf die Tätigkeiten der DIS in Schiedsverfahren ein, wobei die DIS teils eigenständig, teils auch auf Seiten der ICC Germany bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren auftritt.

Auch abseits der fachlichen Veranstaltung wurde den Teilnehmern ein umfangreiches Angebot zur Freizeitgestaltung präsentiert. Den Sekttempfang im Innenhof des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrechts der Universität Heidelberg am Abend des ersten Tages nutzten die Teilnehmer, um sich persönlich kennen zu lernen. Mitte der Woche erlebten die Interessierten im Rahmen einer literarischen Stadtführung einen besonders hervorragenden Ausschnitt der kulturellen Seite Heidelbergs und konnten den Atem der Heidelberger Romantik verspüren. Eine Bootsfahrt auf dem Neckar durch das Vier-Burgen-Tal stand ebenso auf dem Programm wie ein gemeinsames Mittagessen. Bevor die Akademie am Samstag Nachmittag ihren Abschluss fand, trafen sich Teilnehmer, einige Referenten und Veranstalter am Freitagabend zu einer kleinen Feier, wo in Form eines opulenten Büffets für das leibliche Wohl gesorgt war.

¹⁰ IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration vom 01. Juni 1999

Nähere Informationen über das Heidelberg Center for International Dispute Resolution und seine Aktivitäten, insbesondere die vom 19.-24. Juni 2006 geplante Sommerakademie erhalten Sie im Internet unter www.heidelberg-center.org.